

BDKJ-Diözesanversammlung 1/84

Betreff: Stellungnahme zum Mißbrauch auf dem Videomarkt

Antragsteller: BDKJ-Diözesanausschuß

Gemeinsame Stellungnahme des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB), der Katholischen Elternschaft (KED), der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) und des Kolpingwerkes der Diözese Regensburg zu den durch den Videomarkt hervorgerufenen Gefahren

---

Die obengenannten Verbände, die sich in der Diözese Regensburg zu der Arbeitsgemeinschaft "Video und Neue Medien" zusammengeschlossen haben, nehmen den wachsenden Mißbrauch auf dem Videomarkt - Darstellung von Brutalität, Gewalt, Horror und Pornographie - mit Besorgnis zur Kenntnis und halten folgende Maßnahmen zur Eindämmung dieser Entwicklung für notwendig:

- Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Verherrlichung von Gewalt (§ 131 StGB) dahingehend zu verschärfen, daß die Herstellung von Publikationen, die grausame und sonst unmenschliche Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Inhalt haben, verboten wird und der Vertrieb solcher Produkte auch dann untersagt ist, wenn mit der Darstellung keine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt verbunden ist. Das Gewicht von Verstößen gegen diese Bestimmungen muß auch durch die Höhe der angedrohten Strafen klargestellt werden.
- Die in der Arbeitsgemeinschaft "Video und Neue Medien" zusammengeschlossenen Verbände unterstützen die geplanten Änderungen des Jugendschutzgesetzes, nach denen die Vorschriften über die öffentliche Vorführung von Filmen in Anwesenheit Minderjähriger auf alle Arten der Aufzeichnung und Wiedergabe ausgedehnt werden sollen, um damit auch die öffentliche Vorführung bespielter Videokassetten zu erfassen.
- Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften soll dahingehend erweitert werden, daß auch Organisationen, die sich der Jugendarbeit widmen, ein Antragsrecht zum Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften erhalten.
- Es ist unerlässlich, daß bespielte Videokassetten nur dann Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Kassetten einen Freigabevermerk der obersten Landesjugendbehörde tragen.
- Die personelle und finanzielle Ausstattung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der Landesjugendbehörde ist so zu gestalten, daß diese in die Lage versetzt werden, schnell und wirksam über die ihnen vorgelegten Medien zu entscheiden.
- Kommunale Gremien, insbesondere die Jugendwohlfahrtsausschüsse, rufen wir auf, sich verstärkt mit den Fragen von Jugendschutz und Video zu beschäftigen und die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten intensiv zu nutzen. An Kreistage und Stadträte appellieren wir, die für wirksame Jugendschutzmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

- Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit soll in einem von ihm eingerichteten Forschungsprojekt die Ursachen des Gewaltkonsums besonders bei Kindern und Jugendlichen wissenschaftlich untersuchen lassen.
- Zusätzlich zu den geforderten gesetzgeberischen Schritten wird von allen Produzenten und Verleihern bespielter Videokassetten erwartet, daß sie sich umgehend einer wirksamen und ausreichenden freiwilligen Selbstkontrolle unterziehen, um damit den Belangen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen.
- Verantwortliche in der kirchlichen Arbeit, Elternbeiräte, Lehrer und Erzieher fordern wir auf, in ihrer Arbeit die Gefahren, die vom Videomarkt ausgehen, bewußt zu machen und Initiativen zu ergreifen.  
In geeigneten Bildungsveranstaltungen sollen Lernfelder für einen positiven Umgang mit den Medien geschaffen werden.
- Darüber hinaus soll, vor allem im Jugendbereich, die kirchliche Medienarbeit mit anspruchsvollen Filmen und entsprechenden Begleitveranstaltungen in breiterem Umfang gefördert werden.

Der Videobereich muß vor dem Hintergrund der Entwicklung der Neuen Medien insgesamt gesehen werden. Er stellt einen weiteren Schritt zu Individualisierung und Ausweitung des Programmangebots dar. Bei der Entwicklung der Neuen Medien sind die Auswirkungen auf den einzelnen Menschen, auf die Familien und besonders auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.

Entscheidungen über die Nutzung der Neuen Medien dürfen nicht primär von wirtschaftlichen und politischen Interessen bestimmt werden.

Die Verbände in der Arbeitsgemeinschaft "Video und Neue Medien" setzen sich dafür ein, das Anliegen des Jugendschutzes bei der Weiterbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst und von Verantwortlichen in der Verbandsarbeit stärker zu berücksichtigen.

Sie werden aufmerksam beobachten, in welcher Form die Forderungen aufgenommen und verwirklicht werden. Diese Stellungnahme wird nicht als Abschluß der Arbeit an diesem Thema betrachtet.

Waldmünchen, 08.04.1984

Erläuterungen zur gemeinsamen Stellungnahme des BDKJ, der KAB, des KDFB, der KED, der KLB und des Kolpingwerks zu den durch den Videomarkt hervorgerufenen Gefahren.

Eine Milliarde Mark gab der Verbraucher im vergangenen Jahr für Videofilme aus. Die Zahl der Haushalte, die mit Videogeräten ausgestattet sind, steigt ständig an. Horror-, Krieg- und Aktionfilme machen zur Zeit über 60 Prozent der Ausleihe im Videobereich aus. Der wesentliche Inhalt dieser Filme ist oft die zum Selbstzweck erhobene Darstellung extremer Gewalttätigkeiten gegen Menschen.

Die meisten dieser Videofilmtitel sind Kindern und Jugendlichen frei zugänglich. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, daß die Darstellung extremer Gewalttätigkeiten gegen Menschen zu Unterhaltungszwecken nicht mit der Würde des Menschen vereinbar ist und daß viele der derzeit frei zugänglichen Videofilme in hohem Maße jugendgefährdend sind.

Angesichts der Interessen der Verleiher und Verkäufer von Videokassetten, die gute Absatzchancen für extreme Gewaltdarstellungen haben und die gerade auch durch Verleih und Verkauf von Kassetten an Kinder und Jugendliche Profit machen, sind Regelungen, die auf freiwilliger Selbstkontrolle der Videobranche beruhen, nicht in ausreichendem Maß zu erwarten. Medienpädagogische Aktivitäten können kaum die im Videobereich geforderte Breitenwirkung entfalten, wenn man das Ausmaß der möglichen Schädigung einzelner Jugendlicher und den heute bereits existierenden Massenkonsum von Videofilmen durch Kinder und Jugendliche bedenkt.

Von diesen Überlegungen her ist eine gesetzliche Regelung des Videomarkts unter Berücksichtigung oben genannter Gesichtspunkte unverzichtbar. Eine solche Regelung wird zur Zeit im Rahmen der Änderung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit von allen im Bundestag vertretenen Parteien angestrebt.

Auf dieses laufende Gesetzgebungsverfahren wollen wir mit der gemeinsamen Stellungnahme von katholischen Verbänden in der Diözese Regensburg Einfluß nehmen. Weiterhin sind die Erstellung einer Arbeitshilfe "Video", Fachtagungen, ein Politikerhearing und eine Unterschriftensammlung für das laufende Jahr geplant. Die gemeinsame Stellungnahme bildet auch die Grundlage für die Ausweitung der Arbeit der Aktionsgemeinschaft auf den gesamten Bereich der Neuen Medien (z. B. Kabelfernsehen).

Eine Verabschiedung der Stellungnahme durch alle an der Aktionsgemeinschaft beteiligten Verbände ist wünschenswert, um den politischen Stellenwert der Forderungen zu erhöhen.

Die folgenden Ausführungen sollen eine Hilfe zur Einordnung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bieten:

Nach bisheriger Rechtslage sind alle Videokassetten außer den durch den Paragraphen 131 StGB verbotenen und den gemäß dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften indizierten, frei zugänglich.

Die von uns geforderten Neuregelungen stellen ein Instrumentarium dar, das es erlaubt, Videofilme, die ein jeweils unterschiedliches Maß an Gewaltdarstellung beinhalten, unterschiedlich zu behandeln. Dabei soll dem Schutz der Würde des Menschen (Paragraph 131 StGB) und dem Jugendschutz (alle sonstigen Regelungen) Rechnung getragen werden.

- Der § 131 StGB in der geänderten Form erfaßt die extremsten Gewaltdarstellungen; er wird eingeschränkt durch den Artikel 6 Grundgesetz (Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Kunst).
- Das GJS schafft die Möglichkeit zur Indizierung von Publikationen (Folgen: Werbungsverbot, kein Verkauf an Jugendlichen zugängigen Orten).
- Im JSchÖG soll die Freigabe von Videofilmen analog zur Freigabe von Filmen geregelt werden (Altersgruppen 6, 12, 18; Folge: kein Verkauf und Verleih an Kinder und Jugendliche, die das betreffende Alter nicht erreicht haben).
- Freiwillige Selbstkontrolle: Ergänzende Maßnahme; kann gesetzliche Regelung nicht ersetzen.